

E-Brief

07. Juni 2022

**Erika Hinsenhofen – Michael Wirtz-Hinsenhofen / Beratung
282 - 458/21TM11**

mein Schreiben vom 07.02.2022

Sehr geehrter Herr Dr. Meurer,

In dem gesamten Komplex des Umganges mit dem Vermächtnis meiner Eltern sind Elemente enthalten, die mit unserer Rechtsstaatlichkeit unverträglich sind. Darunter befinden sich auch Tatbestände, die eindeutig krimineller Natur sind.

Im Vordergrund steht hier der dringende Verdacht der arglistigen Täuschung durch Egon Hinsenhofen. Sein Handeln und seine Verweigerungen im Zusammenhang mit dem Übertragungsvertrag von 1974 waren geprägt von Verzögerungen und Manipulationen, ohne konkret seine Erfüllungspflichten in Frage zu stellen.

Der Übertragungsvertrag von 1974 war in seiner Erfüllung nur auf der Basis des gegenseitigen Vertrauens der Vertragspartner möglich.

Vertrauen ist ein hohes, kulturelles Gut im Zusammenleben, nicht nur, aber besonders in einer demokratischen, rechtsstaatlichen Ordnung (siehe auch BGB § 242). Wer das Vertrauen anderer arglistig missbraucht macht sich strafbar und haftet für alle Schäden die aus diesem Vertrauensmissbrauch Anderen entstanden sind oder noch entstehen.

Hätte ich absehen können, dass der Vertragspartner Egon Hinsenhofen seinen vertraglichen Pflichten aus dem Übertragungsvertrag von 1974 nicht nachkommen wird, hätte ich eine Willenserklärung, wie sie im Übertragungsvertrag von 1974 dokumentiert wurde, nicht abgegeben. Diesen Vertrauensbruch meines Bruders aber konnte ich weder absehen, noch abwenden. Es gab, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übertragungsvertrages von 1974 keine, mir bekannt gewordenen Umstände, die eine Wahrscheinlichkeit, dass mein Bruder den Vertrag nicht einhalten wird, hätten begründen können.

Meine Willenserklärung war also nicht leichtfertig, was eine Mitschuld am derzeitigen Dilemma begründen könnte, sondern beruhte auf ein tragfähiges Vertrauen in die Vertragstreue meines Bruders Egon Hinsenhofen. Mein Treu und Glauben in die Verkehrssitten waren keinen berechtigten Zweifel unterworfen.

Meine Willenserklärung aus dem Übertragungsvertrag von 1974 ist von Anfang an nichtig, falls einer der Vertragspartner die Umsetzung der Erfüllungspflichten aus dem Übertragungsvertrag von 1974 endgültig verweigert, insoweit als keine andere,

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau

☎ +49(0)4154-602566

<https://w-t-p.eu/2022/01/21/erbe-nottuln/>

schadensmindernde und zumutbare Problemlösung anstehen könnte. Nach dem Tod des Egon Hinsenhofen sind die Obliegenheiten aus dem Übertragungsvertrag von 1974 im rechtlichen und materiellem Erbe meiner Eltern verankert. Wer erbt, erbt auch die Erfüllungspflichten, die Nachlassverbindlichkeiten.

So konnte der Vertragsunterzeichner Egon Hinsenhofen darauf vertrauen, dass der Vertragspartner Norbert Hinsenhofen (leibliches Kind der Erblasser Maria und Bernhard Hinsenhofen) auf die sofortige Umsetzung seines gesetzlich garantierten Erbrechtes unter Auflagen, die im Übertragungsvertrag von 1974 nachzulesen sind, verzichtet um einerseits dem Egon Hinsenhofen die wirtschaftliche Existenz zu sichern und damit auch den Erblassern, meinen Eltern, Nießbrauch zu gewähren und andererseits aber sein gesetzliches Erbrecht nicht aufgibt. Diese, zeitliche bedingte Verschiebung der Umsetzung des gesetzlichen Erbrechtes ist kein Verzicht auf Erbe, sondern, wie der Übertragungsvertrag von 1974 deutlich macht, lediglich eine modifizierte, situationsbedingte Fassung des Erbrechtes leiblicher Kinder mit offenem Vollstreckungszeitpunkten. Der Rahmen wurde von den Erblasser und deren leiblichen Kindern im Übertragungsvertrag von 1974 niedergeschrieben, dokumentiert und rechtswirksam. Dies beruht auf dem Recht der freien Vertragsgestaltung in unserem Land, insoweit als keine Gesetze verletzt werden. Die gesetzlich garantierte Erbfolge leiblicher Kinder von Erblassern wurde nicht verletzt.

Dieser Übertragungsvertrag von 1974 trägt allerdings nur solange, als alle Vertragspartner sich an die Vereinbarungen dieses Dokumentes halten. Halten sich die Vertragspartner, oder einzelne Vertragspartner nicht an die Vereinbarungen des Übertragungsvertrages von 1974 oder unterlaufen einzelne Vertragspartner einzelne Vereinbarungen des Übertragungsvertrages von 1974 durch separate Eingriffe in den Inhalt des Übertragungsvertrages von 1974, ohne das Einverständnis aller Vertragspartner einzuholen, wird damit der Übertragungsvertrag von 1974 gebrochen und damit auch das gesetzliche Erbrecht der leiblichen Kinder, oder einzelner leiblicher Kinder der Erblasser Maria und Bernhard Hinsenhofen verletzt. Wenn Vertragspartner des Übertragungsvertrages von 1974 in die Erfüllung des Übertragungsvertrag von 1974 eingreifen, oder die Erfüllung verweigern, ohne das Einverständnis aller Vertragspartner einzuholen, ist dies eine arglistige Täuschung, was zur Nichtigkeit des Übertragungsvertrages von Anfang an führt. Dies hätte zur Folge, dass das gesetzliche Erbrecht wirksam wird und in diesem Zusammenhang wiederum alle Leistungen und Werte zurückzugewähren sind, die im Zuge des, dann nichtigen Vertrages erbracht wurden, entstanden sind und Einzelnen zugeflossen sind.

Im Vordergrund stehen hier die Nutzung und die Vorteile aus der Erbmasse meiner Eltern durch Egon Hinsenhofen und seiner Erben. Ungeklärt ist bislang, ob auch andere Leistungen aus der Erbmasse meiner Eltern erbracht wurden, die, sind sie erbracht worden, ebenfalls zurückzugewähren wären. Diesbezüglich gibt es begründete Verdachtsmomente, die zu klären wären.

Um es kurz zu fassen, wird der Übertragungsvertrag nichtig, ist der erbrechtliche Anspruch der leiblichen Kinder meiner Eltern vom 01.07.1974 herzustellen.

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau

 +49(0)4154-602566

<https://w-t-p.eu/2022/01/21/erbe-nottuln/>

Ich erfüllte den Übertragungsvertrag unmittelbar, durch bedingten Verzicht auf die, sollte der Erbfall eintreten, Umsetzung meines Erbrechtes gemäß BGB und/oder gemäß eines revisionsfähigen Testamentes.

Die verbindende Gegenleistung zu diesem bedingten Verzicht hatte Egon Hinsenhofen zukünftig zu erbringen, so sieht es der Übertragungsvertrag von 1974 vor. Die Erfüllung ist eine Bringschuld und war an Bedingungen geknüpft, die im Übertragungsvertrag von 1974 festgelegt sind. Eine materielle Absicherung meiner Ansprüche war wegen fehlender Vermögenswerte auf der Seite des Egon Hinsenhofen nicht möglich.

Zur Umsetzung des Vertrages blieb also, unabwendbar, nur mein Vertrauen in die Vertragstreue des Egon Hinsenhofen im Sinne des Übertragungsvertrages von 1974.

Egon Hinsenhofen war sich bei Vertragsunterzeichnung dieser Sensibilität bewusst, was auch durch die notarielle Urkunde über den Übertragungsvertrag von 1974 dokumentiert wurde. Neben dem Vertragsinhalten, wurde mit der notariellen Fassung auch die Testierfähigkeit der Vertragsschließenden festgestellt. Alle Vertragsunterzeichner versprachen gegenseitig den Übertragungsvertrag von 1974 einzuhalten. Ich überließ Egon Hinsenhofen die sofortige, komplette Nutzung des elterlichen Erbes, Immobilien sowie Grund und Boden, und kam damit, vertragserfüllend, meinen Obliegenheiten vollumfänglich nach. Ich vertraute darauf, dass Egon Hinsenhofen, wenn die Zeit gekommen ist, ebenfalls seinen Obliegenheiten nachkommen wird.

Der Vertragspartner Egon Hinsenhofen kam in der Folgezeit leider seinen Obliegenheiten aus dem Übertragungsvertrag von 1974 nur mangelhaft und, bis zu seinem Tod, teilweise überhaupt nicht nach. Egon Hinsenhofen nahm alle Vorteile aus dem Übertragungsvertrag von 1974 und verweigerte zeitlebens die Umsetzung des Übertragungsvertrages von 1974. Egon Hinsenhofen täuschte damit die Vertragspartner, mindestens mich, des Übertragungsvertrages von 1974 arglistig um sich weitere Vorteile zu verschaffen. Ihre Mandanten versuchen, nach dem Egon Hinsenhofen verstarb und Erbfolge eintrat, der Erfüllung der Nachlassverbindlichkeiten auszuweichen.


Ein revisionsfähiges Testament der Eltern Maria und Bernhard Hinsenhofen existiert nicht. Was bisher dem Nachlassgericht Coesfeld als „Testament“ des zuletzt verstorbenen Erblassers Bernhard Hinsenhofen, vorgelegt wurde, hält den Anforderungen, die an die Form eines Letzten Willens zu stellen sind, nicht stand. Sollten diesbezüglich bei Ihnen Klärungsbedarf bestehen, sind Ihre Mandanten in der Lage mit zweckdienlichen Informationen diese Zweifel auszuräumen. Wenn ihre Mandanten mit zweckdienlichen Informationen hier keine Klarheit verschaffen wollen oder können, bin ich da gern behilflich. Folglich scheidet eine Umsetzung gemäß einer testamentarischen Willenserklärung aus.

Inzwischen ist das Erbe des Egon Hinsenhofen mit allen Lasten und Verbindlichkeiten von Erika Hinsenhofen, gemäß Testament des Verstorbenen vom 19.06.2009, angenommen worden.

Was bleibt ist die Erfüllung der Nachlassverbindlichkeiten aus dem Übertragungsvertrag von 1974. Wird der Ausgleich der Nachlassverbindlichkeiten endgültig verweigert, droht

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau

 +49(0)4154-602566

<https://w-t-p.eu/2022/01/21/erbe-nottuln/>

die Nichtigkeit des Übertragungsvertrages von 1974 von Anfang an und damit die Einsetzung der leiblichen Kinder in ihr Erbrecht gemäß BGB.

Mehrfache Versuche meinerseits meine Ansprüche an das elterliche Erbe gemäß des Vertrages von 1974 der Erfüllung zuzuführen waren bisher ergebnislos. Die Nachlassverbindlichkeiten aus dem Erbe des Egon Hinsenhofen ruhen also nach wie vor in der materiellen und rechtlichen Erbsubstanz des Egon Hinsenhofen, in wessen Händen sich die Erbsubstanz auch immer befindet.



Mein Bruder Egon und ihre Mandanten schöpften aus dem Erbe meiner Eltern bislang Werte in der Größenordnung von ca. 600 bis 800 Tausend €. Die Schöpfung dauert an. Der Zugang dieser Werte beruht einzig und allein auf der Lebensleistung meiner Eltern und dem bedingten Verzicht der leiblichen Kinder meiner Eltern, außer Egon Hinsenhofen. Die leiblichen Kinder meiner Eltern, Egon Hinsenhofen ausgenommen, erhielten bislang, nach meinem derzeitigen Kenntnisstand, keinen „Pfifferling“ aus dem, ihnen gesetzlich zustehenden Erbe der Eltern. Das Verhalten ihrer Mandanten ist auch aus dieser Perspektive eher gewöhnungsbedürftig, fehlt ihnen doch offensichtlich jegliches Bewusstsein, dass ihr derzeitiger Lebensstandart nur durch den bedingten Verzicht der leiblichen Kinder meiner Eltern, Egon Hinsenhofen ausgenommen, auf sofortige Umsetzung ihres Erbrechtes, beruht. Da mag dieser moralische Anspruch an ihre Mandanten nur ein I-Tüpfelchen sein, zeigt aber, dass ihre Mandanten dem Vertragsbruch des Egon Hinsenhofen folgen.

Unklar ist derzeit, wer rechtsverbindlich die Weigerung der Vertragserfüllung des Übertragungsvertrages von 1974 gegenüber den Anspruchsinhabern aus dem Übertragungsvertrag von 1974 aussprechen kann. Mein Schreiben an ihren Mandanten vom 31.08.2021 blieb ohne Antwort, womit er bestätigt, in der hier behandelten Sache nicht legitimiert zu sein, was das Schreiben ihres Mandanten vom 05.07.2021 in ein besonderes Licht stellt, behauptet er doch dort befugt zu sein. Ihr Schreiben, Herr Dr. Meurer, vom 26.01.2022 erweitert nur die Diffusion und ist der Sachorientierung undienlich.

Eine erfolgreiche Anfechtung des Übertragungsvertrages von 1974 könnte dazu führen, dass der Übertragungsvertrag von 1974 von Anfang an nichtig wird. Eine Begründung ist, dass die arglistige Täuschung des Egon Hinsenhofen allein zu meinem Irrtum als Unterzeichner des Übertragungsvertrages von 1974 führte und zwar zu dem Irrtum, dass der Vertragspartner Egon Hinsenhofen, oder seiner möglichen Rechtsnachfolger, den Übertragungsvertrag erfüllen werden. Eine erfolgreiche Anfechtung würde zur Einsetzung meiner Rechtsposition vom 01.07.1974 zur Folge haben und damit eine Erbfolge gemäß BGB auslösen. Diese Erblasten sind mit der Substanz des Erbes meiner Eltern untrennbar verbunden und sind nur durch Ausgleich zu erledigen, egal wer Nutznießer ist oder Verfügungsrechte über die Erbsubstanz meiner Eltern hat.

Sollte Egon Hinsenhofen über die Erbsubstanz oder Teilen der Erbsubstanz zeitlebens verfügt haben, ohne das Einverständnis aller lebenden Vertragspartner des Übertragungsvertrages von 1974 einzuholen und ohne die Belastungen der Erbsubstanz, die Nachlassverbindlichkeiten aus dem Übertragungsvertrag von 1974, den Vorteilnehmern

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau
 +49(0)4154-602566

<https://w-t-p.eu/2022/01/21/erbe-nottuln/>

bekannt gemacht zu haben, wäre dies eine weitere, arglistige Täuschung. Dazu zählen Veräußerungen, Vorteilvergaben, Belastungen von Grund und Boden, dazu zählen auch Testamente, oder andere Belastungen, die Erbmasse meiner Eltern, auch die Erbmasse, welche nach dem 02.07.1974 entstand, betreffend.

Inwieweit Vorteilnehmer, gleich welcher Person, um diese Belastungen wissend, trotzdem die Vorteile aus der Erbmasse nahmen oder nehmen und/oder auf deren Basis dieser Vorteilnahmen operieren, machen sie sich mitschuldig und sind haftbar für alle Folgen und Nachteile, die Dritten durch solche Handlungen und unberechtigten Vorteilsnahmen resultieren. Ein gutgläubiger Erwerb von illegal erworbenen Rechten, um die der Erwerber weiß, ist ausgeschlossen.

Fragwürdig ist in diesem Zusammenhang, ob das Testament des Egon Hinsenhofen vom 19.06.2009 tragfähig ist. In diesem Testat wird den Begünstigten verschwiegen, dass das Erbe, welches mit einer Wertigkeit von 150 Tausend € angegeben wurde, nicht nur erhebliche Lasten trägt, sondern auch, dass die Verfügungsrechte des künftigen Erblassers, Egon Hinsenhofen, zum Zeitpunkt der Testirung, 19.06.2009, erheblichen Beschränkungen unterworfen war.

Unklar ist wie sich die Wertigkeit in diesem Testament konstruiert? Vorliegende Daten weisen auf erhebliche Widersprüche hin. Zu denken gibt auch, dass der, Egon Hinsenhofen beratende und schließlich testierende Anwalt und Notar, in der ganzen Erbangelegenheit des Bernhard Hinsenhofen, eine äußerst undurchsichtige Rolle spielte, war dieser doch auch Berater und Tätiger mindestens einer Anspruchsinhaberin aus dem Übertragungsvertrag von 1974.

Zwar gewährte Egon Hinsenhofen unseren Eltern Nießbrauch in der, von ihm aus der Erbmasse übernommenen Immobilie, verstieß aber, wie ich später erfuhr, gegen elementare Vertragsbedingungen. Der Vertrag sieht ausdrücklich, unter anderem, vor, dass Egon Hinsenhofen den Erblassern, meinen Eltern, Nießbrauch zu gewähren hatte, ohne das die Nießbrauchnehmer sich an den Unkosten der Immobilie zu beteiligen hatten. Tatsächlich trugen meine Eltern erhebliche Teile der Kosten der Wohnimmobilie, die notwendig waren um die Nutzung der Wohnimmobilie zu erhalten. Ein klarer Verstoß gegen den Übertragungsvertrag von 1974 der nicht nur zur weiteren, unrechten Bereicherung des Egon Hinsenhofen führte, sondern auch, die mir zustehende Erbsubstanz schmälerte und mir damit Schaden zufügte.

Das Wohnklima in der Wohnimmobilie wurde zudem durch ehrverletzende Unterstellungen gegenüber meinem Vater unerträglich. Vorkommen von unterlassener Hilfeleistung sind in Dokumenten genannt. Das Wohnklima im Haus entsprach keinesfalls der Norm und der Erwartung, der einer Nießbrauchsgewährung, vor dem gegebenen Hintergrund, zuzumessen ist. Besonders verwerflich ist, dass Egon Hinsenhofen, als Verantwortlicher, in dessen Hand die ordentliche Umsetzung der Bedingungen aus dem Übertragungsvertrag von 1974, lag, zu garantieren hatte und damit seine Machtposition im Haus und auf dem Grund und Boden des elterlichen Erbes, unter welchen Einflüssen auch immer, verachtenswert vernachlässigte und missbrauchte.

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau

 +49(0)4154-602566

<https://w-t-p.eu/2022/01/21/erbe-nottuln/>

Seinen vertraglichen Pflichten mir gegenüber kam der Vertragspartner Egon Hinsenhofen zeitlebens nicht nach. Die Substanz der Nachlassverbindlichkeiten belastet nach wie vor das Erbe meiner Eltern.

Insgesamt ist festzustellen, dass Egon Hinsenhofen seinerseits den Übertragungsvertrag von 1974 nicht erfüllte. Da ich die Erfüllung nicht erzwingen konnte, teils mangels Kenntnis der Vorgänge im elterlichen Haus, teils, weil damit das Risiko der weiteren Verschlechterung des Klimas im Haus nicht ausgeschlossen werden konnte und damit die Lebensumstände des zuletzt verstorbenen Bernhard Hinsenhofen unerträglich hätten werden können, was dem Vertragspartner Egon Hinsenhofen sehr wohl bewusst war, ist in dem Verhalten des Egon Hinsenhofen, unter welchen Einflüssen auch immer, eine verwerfliche, arglistige Täuschung, mindestens zu meinem Nachteil, zu sehen, falls die Erfüllung des Übertragungsvertrages von 1974 endgültig verweigert wird.

Ich behalte mir daher vor den Vertrag von 1974 wegen arglistiger Täuschung durch den Vertragspartner Egon Hinsenhofen von Anfang an anzufechten. Für den Fall, dass die Anfechtung erfolgreich ist, hätte dies erhebliche Auswirkungen auf ihre Mandanten. Ihre Mandanten Erika Hinsenhofen und Michael Wirtz-Hinsenhofen waren und sind alleinige Nutznießer des Erbes meiner Eltern, welches beachtenswerte Größenordnung hat. Aus dem Übertragungsvertrag von 1974 flossen an ihre Mandanten Erika Hinsenhofen und Michael Wirtz-Hinsenhofen, grob gerechnet, Vorteile in der Größenordnung von mindestens ca. 600 bis 800 Tausend € zu. Diese Vorteile wären, ist eine Anfechtung des Vertrages von 1974 erfolgreich, in die Erbmasse von Maria und Bernhard Hinsenhofen zurückzuführen.

Es gibt gute Gründe für ihre Mandanten ihren zukünftigen Lebensstandard zu sichern, indem sie die Nachlassverbindlichkeiten auf der Basis des Übertragungsvertrages von 1974 ohne Abstriche und zeitnah zu erfüllen.

Kommt es zu einer Umsetzung des Erbrechtes nach BGB bedeutet das, dass alle leiblichen Kinder von Maria und Bernhard Hinsenhofen, zu gleichen Teilen erben, falls zutreffend, mit entsprechender Erbfolge. Die Erbmasse setzt sich dann aus der Erbmasse wie im Übertragungsvertrag von 1974 niedergeschrieben plus Rückführung der Werte die sich aus der dann illegalen Nutzung der Erbmasse seit 03.07.1974 ergeben und bis dato andauern, plus der Erbmasse, die nach dem 02.07.1974 entstand, zusammen. Nutzer und Vorteilnehmer sind ihre Mandanten und möglicherweise Andere oder Dritter.

Der Übertragungsvertrag von 1974 ist ein Vertrag über einen zunächst unabsehbaren Zeitraum. Dieser Zeitraum mag ja bei Egon Hinsenhofen den Eindruck erweckt haben, dass der Übertragungsvertrag von 1974 lediglich eine Floskel ist, die für Egon Hinsenhofen und damit für seine Erben, mit der Übernahme der Erbmasse erledigt ist. In der Tat kann ein solcher Zeitraum die persönliche Wahrnehmung des Egon Hinsenhofen und ihrer Mandanten getrübt haben, die Rechtsposition verändert sich dadurch aber nicht. Der sich, nach meinem Schreiben vom 08.09.2008 an meinen Bruder Egon Hinsenhofen, das elterliche Erbe betreffend, entwickelnde, inzwischen sehr umfangreiche Schriftverkehr (den ich in jegliche Auseinandersetzung einbringen werde), zeigt jedoch eher, dass Egon Hinsenhofen unter starken Einflüssen Dritter litt. Die verschiedensten, von mir meinem

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau

☎ +49(0)4154-602566

<https://w-t-p.eu/2022/01/21/erbe-nottuln/>

Bruder Egon Hinsenhofen und meinen Geschwistern vorgestellten Modelle des Umgangs mit dem Letzten Willen meiner Eltern stießen unerklärt auf Widerstand. Wenn auch die Erfüllungspflicht aus dem Übertragungsvertrag von 1974 seitens des Egon Hinsenhofen nie in Frage gestellt wurde, so hatte ich den Eindruck, dass interessengeleiteter Druck auf Egon Hinsenhofen ausgeübt wurde der meinen Bruder dann zermürbte und sicher seinem gesundheitlichen Zustand nicht dienlich war.

Schlussfolgerung ist, dass Egon Hinsenhofen seinen Erfüllungspflichten aus dem Übertragungsvertrag von 1974, trotz Ermahnungen nicht nachkam, sondern mit ständigen Ausweichmanövern, die deutlich den Einfluss Dritter zeigten, sich aus diesen Verpflichtungen herauszuwinden versuchte. Ein übles Spiel mit einem Menschen, der möglicherweise der Verantwortungslast nicht gewachsen war, wenn auch schlussendlich dieser Mensch für sein Tun und Lassen verantwortlich bleibt mit allen daraus resultierenden Folgen.

Die zeitliche Verschiebung der gegenseitigen Erfüllungspflichten aus dem Übertragungsvertrag von 1974 mag ja einzelnen Personen den Blick auf die Erfüllungspflichten getrübt haben, dazu zählt auch vertragswidrige Einflussnahme. Zu den Erfüllungspflichten des Egon Hinsenhofen gehörte auch den Wissensstand der zunächst verzichtenden Geschwister, so auch mich, über den Zustand des elterlichen Erbes aktuell zu halten. Solange ich von Egon Hinsenhofen keine diesbezüglichen Informationen erhielt, musste ich davon ausgehen, dass der Zustand der Erbmasse, wie im Übertragungsvertrag von 1974 niedergeschrieben, aktuell und unverletzt ist.

Ich erkläre mich bedingt, zeitlich begrenzt und nicht präjudizierend bereit meine Ansprüche gegen ihre Mandanten aus den Nachlassverbindlichkeiten, die aus dem Übertragungsvertrag von 1974 erwachsen, gegen eine Zahlung von -350- (dreihundertundfünfzig) Tausend € aufzugeben.

Dies alles unter der Voraussetzung, dass keine weiteren Vertragsverstöße, wie illegitime Eingriffe in den Übertragungsvertrag von 1974 oder in die Vertragserfüllung, seitens des Egon Hinsenhofen oder anderer Vertragspartner, vorkamen.

Sollten ihre Mandanten nach wie vor den Ausgleich der Nachlassverbindlichkeiten des Übertragungsvertrages von 1974 verweigern, hat dies irreversible Folgen.



mit verbindlichem Gruß
Norbert Hinsenhofen

cc

Gemeinde Nottuln – Der Bürgermeister, Grundbuch von Nottuln, Band 40, Blatt 611, Flur 33 Flurstück 123, Stand 02.Juli 1974

Helmut Hinsenhofen, Friedhelm Hinsenhofen, Joachim Bergen, Frank Bussmann

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau
 +49(0)4154-602566

<https://w-t-p.eu/2022/01/21/erbe-nottuln/>